



Stadtgemeinde Bleiburg					
Bezirk Völkermarkt					
Erl. am					
Eing. - 5. April 2017					
Zl. Blg.					
Bgm.			Sekr.		
Ref.	I	II	III	IV	V

An alle
- Gemeinden und
- Gemeindeverbände

Per E-Mail!

Datum: 03. 04. 2017

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Anlässlich der anhaltenden Trockenheit und der bevorstehenden Osterfeiertage dürfen wir Ihnen nachfolgende Information übermitteln:

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesluftreinhaltegesetz wird das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von biogenen Materialien sowie das Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen verboten.

Mittels Verordnung des Landeshauptmannes können landesrechtlich gewisse Ausnahmen vorgesehen werden. Mit der Verordnung LGBl. 31/2011 (nunmehr in der Fassung von LGBl. Nr. 35/2015), wurden folgende Ausnahmen vom genannten Verbrennungsverbot für folgende Brauchtumsveranstaltungen definiert:

- Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
- Sonnwend- und Johannisfeuer in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
- 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,
- Georgsfeuer in der Zeit von 22. April bis 24. April,
- Feuer in den Alpen am zweiten Samstag im August.
- Feuer zu Ehren von Ciril und Metod am Vorabend des 5. Juli.“

Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem das Brauchtum begründenden vorangehenden und darauffolgenden Wochenende abgebrannt werden.

Gleichzeitig haben die Gemeinden jedoch auf die Bestimmungen des § 15 Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, K-GFPO, Bedacht zu nehmen.

- Gemäß § 15 Abs. 1 K-GFPO ist im bebauten Gebiet das Verbrennen von Gegenständen im Freien verboten.
- Der Bürgermeister hat gemäß § 15 Abs. 2 leg. cit. über Ansuchen Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zu bewilligen, wenn auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der Witterungsverhältnisse keine Gefahr für eine Ausbreitung des Feuers oder die Entwicklung eines Flugbrandes besteht.

- Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen von Gegenständen im Freien gemäß § 15 Abs. 3 leg. cit. verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der insbesondere im waldnahen Bereich vorliegenden Gefährdungslage, welche durch die Verordnungen zahlreicher Bezirkshauptmannschaften, mit denen das Entzünden von Zigaretten und das Entfachen von Feuern im Wald und dessen Gefährdungsgebiet verboten wird, dokumentiert ist, empfiehlt der Kärntner Gemeindebund nachfolgende Vorgehensweise:

Die Gemeinden mögen

- aus Gründen der Vorsicht und um Amtshaftungsansprüchen im Brandfall vorzubeugen – vorbehaltlich entsprechend ergiebiger Regenfälle vor den für die Brauchtumsfeuer in Betracht kommenden Wochenenden – keine Ausnahmen vom Verbrennungsverbot im bebauten Gebiet gemäß § 15 Abs. 2 K-GFPO bewilligen;
- die Bürger über diesen Umstand und das dadurch zu beachtende generelle Verbrennungsverbot des § 15 Abs. 1 K-GFPO im bebauten Gebiet und das aufgrund der Gefährdungslage gegebenenfalls vorliegende Verbot des Verbrennens von Gegenständen außerhalb des bebauten Gebietes gemäß § 15 Abs. 3 K-GFPO in geeigneter Art und Weise informieren.

Die Bezirkshauptmannschaften, der Kärntner Landesfeuerwehrverband und die Polizei sind über diese Empfehlung informiert.

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Der Präsident:

gez. Bgm. Peter Stauber